



**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Straßenbau und Verkehr  
Abteilung Verkehr  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:  
**Verk-370.000/268-2012-P**

**Amt der Tiroler Landesregierung**  
Sachgebiet Gewerberecht  
Heiliggeiststraße 7-9  
6020 Innsbruck

Bearbeiter: Friedrich Pötscher  
Tel: (+43 732) 77 20-15565  
Fax: (+43 732) 77 20-211688  
E-Mail: verk.post@ooe.gv.at

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Linz, 20. November 2012

### **Weiterbildung für Berufskraftfahrer mittels E-Learning, Information**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 27.04.2010, GZ: BMVIT-167.533/0025-II/ST5/2010, wird zum Thema E-Learning unter anderem ausgeführt:

E-Learning kann nur dann als Unterrichtsmethode eingesetzt werden, wenn die Identität des weiterzubildenden Berufskraftfahrers festgestellt werden kann, da ansonsten auch jede andere Person das Computer-Programm durcharbeiten könnte und in diesem Fall das Ziel der Richtlinie 2003/59/EG – nämlich die Qualitätssicherung für den Beruf des Kraftfahrers in Form einer Qualifikation sowohl für die Aufnahme als auch für die Ausübung des Berufs gemäß Erwägungsgrund 4 – nicht erreicht werden könnte.

Entgegen der Mitteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, wonach eine Identitätsprüfung mittels Webcam zwingend erforderlich ist, ist dies bei dem uns bekannten E-Learning-Programm der EASY DRIVER EXPERTS GmbH, 3370 Ybbs, nicht der Fall. Hier werden dem Kunden per Email lediglich ein Benutzername und ein Kennwort zugesandt, mit dem er sich in das E-Learning-Programm einloggen kann. Das Programm prüft nicht, ob sich tatsächlich der Fahrer oder irgendeine andere Person angemeldet hat!

Überdies werden offensichtlich ganze Module ausschließlich in Form von E-Learning angeboten, obwohl gemäß Spruchpunkt II, vorletzter Punkt, des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 30.09.2009, GZ.: IIa-11.013/1-09, auch bei der Durchführung des Sachgebiets mit einem Internet-basierenden Simulationsprogramm auf ein Klassenraumtraining nicht verzichtet werden kann.

Ohne näher auf die fachlichen und technischen Schwächen dieses E-Learning Programms eingehen zu wollen, scheint es sowohl pädagogisch also auch didaktisch wenig sinnvoll, dass für die Erreichung der erforderlichen 7 Stunden 180 Tage zur Verfügung stehen.

Laut Anbieter kann nach Erreichen der Mindeststunden das "Lehrgangszertifikat" (damit ist wohl die Bescheinigung über die Weiterbildung gemeint) vom Kunden direkt ausgedruckt werden kann. Diese Vorgangsweise ist nicht zulässig!

Da somit das E-Learning-Programm der EASY DRIVER EXPERTS GmbH weder den Vorgaben des Erlasses des BMVIT vom 27.04.2010, GZ: BMVIT-167.533/0025-II/ST5/2010, entspricht noch die Auflagen des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 30.09.2009, GZ.: IIa-11.013/1-09, erfüllt, können Bescheinigungen über die Weiterbildung der EASY DRIVER EXPERTS GmbH in Oberösterreich nicht anerkannt werden. Wir ersuchen Sie als Aufsichtsbehörde, die Ausbildungsstätte davon in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landeshauptmann:  
Im Auftrag

Friedrich Pötscher

**Ergeht zur Kenntnis an:**

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, II/ST5 Rechtsbereich  
Straßenverkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

**Hinweis:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr / Abteilung Verkehr, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. **Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsdrehscheibe (Regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bahnen). Fahrplanauskunft: <http://www.ooveg.at> Im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.**